

94. 1. Ist das Binnenschiffahrtsgesetz auf die Haftung des Mieters eines Schiffes anwendbar, wenn dem Mieter zugleich mit dem Schiffe die Dienste der Besatzung überlassen worden sind?  
 2. Zum Begriff des Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB.

BinnSchG. § 2; BGB. § 278.

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. April 1920 i. S. S. (Besl.) w. Eheleute E. (RL). I 238/19.

- I. Landgericht I Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte von dem Schiffseigentümer L. einen Dampfer auf bestimmte Zeit zur Veranstaltung von Vergnügungsfahrten auf Spree und Dahme gemietet. Die Schiffsbefatzung wurde von L. gestellt; sie blieb in dessen Diensten, hatte aber den Anordnungen der Beklagten Folge zu leisten. Führer des Dampfers war der Schiffer P.

Am 26. Juli 1913 fuhr der Dampfer auf der Dahme an einem Lastfahn nahe vorüber. Infolge des von ihm hervorgerufenen Wasser-schwallcs schlug das Steuer des Fahnes derart aus, daß das Helmholz das Sonnendach des Dampfers traf und mehrere Bänke umwarf. Hierbei wurden die Kläger, die sich als Fahrgäste auf dem Dampfer befanden, beschädigt.

Sie behaupten, daß der Unfall durch schuldhaftes Verhalten des Schiffsführers P. verursacht worden sei, und verlangen von der Beklagten, die ein Verschulden des P., ihres Erfüllungsgehilfen, wie eigenes zu vertreten habe, Ersatz des ihnen bereits entstandenen und in Zukunft noch entstehenden Schadens.

Die Beklagte bestreitet sowohl ein Verschulden des P. als auch ihre Haftung für ein solches.

Das Landgericht erklärte den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung der Beklagten wurde im wesentlichen zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Kläger hinsichtlich ihrer Beförderung mit der Beklagten einen nach § 631 BGB. als Werkvertrag zu beurteilenden Vertrag geschlossen haben, kraft dessen sie von der Beklagten verlangen konnten, ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder sonstiger Rechtsgüter an das Ziel der Reise gebracht zu werden. Die Entstehung des ihnen auf der Fahrt zugefügten Unfalls führt das Berufungsgericht auf fahrlässiges Verhalten des Schiffsführers P. zurück, für dessen Verschulden die Beklagte nach § 278 BGB. einzustehen habe, wie für eigenes. . . .“

Zu Unrecht wendet sich die Revision zunächst gegen die Annahme, daß die Beklagte gemäß § 278 BGB. für ein Verschulden des Schiffsführers B. hafte. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgerichte zutreffend angenommen, daß die Beklagte mit dem Dampfereigentümer L., der ihr das Schiff mit der gesamten Besatzung zur Benutzung gegen eine Vergütung auf bestimmte Zeit überlassen hat, einen Mietvertrag, verbunden mit einem Dienstverschaffungsvertrage, geschlossen hat (RGZ. Bd. 56 S. 361). Die besonderen Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes sind auf die Haftpflicht der Beklagten nicht anwendbar. Als Schiffseignerin kommt die Beklagte nicht in Betracht. Nach § 2 BinnSchG. wird zwar derjenige, der ein ihm nicht gehöriges Schiff zur Binnenschiffahrt verwendet, Dritten gegenüber als Schiffseigner angesehen, sofern er das Schiff entweder selbst führt, oder die Führung einem Schiffer anvertraut (sog. Ausrüster des Schiffes). Diese Voraussetzung ist hier aber nicht gegeben. Der von dem Dampfereigentümer L. gestellte Schiffer behielt vielmehr die Führung des Schiffes auf Grund seines Dienstverhältnisses zu L. Daran änderte auch der Umstand nichts, daß der Beklagten von L. das Recht eingeräumt worden war, der Schiffsmannschaft maßgebliche Befehle zu erteilen und jede Person der Schiffsbefatzung bei Unredlichkeit, Widersetzlichkeit und Trunkenheit ohne weiteres zu entlassen. Soweit die Beklagte diese Befugnisse ausübte, wurde sie nur im Auftrage des L. als dessen Vertreterin tätig. Dienstberechtigter blieb allein L. Dieser war es allein, der dem Schiffer B. auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Dienstvertrags die Leitung des Schiffes übertragen hatte. Dem B. wurde also die Schiffsführung nicht von der Beklagten anvertraut, und diese erlangte daher auch nicht die rechtliche Stellung des Ausrüsters des Schiffes (§ 2 BinnSchG.). Das hindert aber nicht, den B. als Erfüllungsgehilfen anzusehen, dessen die Beklagte sich bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Beförderungsvertrage bedient und dessen Verschulden sie nach § 278 BGB. in gleichem Umfange zu vertreten hat wie eigenes Verschulden. Denn Erfüllungsgehilfe im Sinne dieser Gesetzesvorschrift ist jede mit dem Willen des Schuldners bei der Vertragserfüllung tätige Hilfsperson, ohne daß es darauf ankommt, ob sie durch einen besonderen Vertrag sich dem Schuldner gegenüber zur Hilfeleistung verpflichtet hat. . . .